

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirn vom 22.01.1985 zuletzt geändert durch die vierte Änderung der Stadt Kirn vom 28.02.2013 vom 27.02.2019

Der Stadtrat der Stadt Kirn hat am 27.02.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Kirn waren
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung auswärtiger Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Kirn, Kirchstraße 3, 55606 Kirn, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Kirn, 28.02.2019
in Vertretung

Hammen
Beigeordneter